LUFTFRACHT SICHERHEITSPROGRAMM

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Durchführungsbeschluss (C) 2015/8005

Berger Logistik GmbH
Wörgl im Tirol

SURKAMP Dominique
d.surkamp@berger-logistik.com

Juli 2017

SICHERHEITSPROGRAMM

gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Durchführungsbeschluss (C) 2015/8005

1. Organisation und Verantwortlichkeiten

1.1. Name und Hauptsitz des Unternehmen:
Berger Logistik GmbH
Bahnhofplatz 1
AT-6300 Wörgl

1.2. Handelsbezeichnung:
Transportunternehmen/Spedition

1.3. UID-Nr.:
ATU62611338

1.4. Luftfracht Betriebsstandort:
Berger Logistik GmbH
Am Concorde Business Park 1/E2/10
AT-2320 Schwechat / VIE
AT/RA/00099-01

1.5. Weiter Luftfracht Betriebsstandorte:

Berger Logistik GmbH	Berger Logistik GmbH	Berger Logistik GmbH
Flughafenstrasse 51	Bahnhofplatz 1	Zementwerkstraße 33
AT-8073 Feldkirchen / GRZ	AT-6300 Wörgl / QXZ	AT-6713 Ludesch / DSH
AT/RA/00099-02	AT/RA/00099-04	AT/RA/00099-03

1.6. Anzahl der Beschäftigten pro Standort:

Schwechat	VIE	6
Feldkirchen	GRZ	6
Wörgl	QXZ	2
Ludesch	DSH	2

1.7. Sicherheitsbeauftragter des Unternehmens:

Stao	Name	Funktion	Tel-Nr.	E-mail
VIE	Surkamp Dominique	Divisionsleiter Air	+436646193087	d.surkamp@berger-logistik.com

Vertretung für den jeweiligen Standort:

Stao	Name	Funktion	Tel-Nr.	E-mail
VIE	Dachauer Stefan	Teamleiter AIR	+436646193081	s.dachauer@berger-logistik.com
GRZ	Erlacher-Böheim Karin	Produktleiterin AIR	+436646193062	k.erlacher-boeheim@berger-logistik.com
QXZ	Rella Alexander	BU Supervisor	+436646193088	a.rella@berger-logistik.com
DSH	Gstader Alexander	Teamleiter DSH	+436646193064	a.gstader@berger-logistik.com

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

2. Luftfracht von Auftragserteilung bis zur physischen Annahme der Luftfracht beim reglementierten Beauftragten und Beförderung zum Flughafen

Auftragserteilung:
Die Auftragserteilung erfolgt meistens schriftlich vom Kunden. Teilt uns der Kunde mit, dass er BV ist, wird dieses in der EU-Datenbank überprüft.

Gefahrengut:
Ist eine Ware als DGR-Sendung einzustufen, wird die Sendung von einem der beiden Gefahrengutbeauftragten abgewickelt. Diese sind:

Stao	Name	Funktion	Tel-Nr.	E-mail
VIE	Dachauer Stefan	Teamleiter AIR	+436646193081	s.dachauer@berger-logistik.com
GRZ	Derler Kerstin	Teamleiter AIR	+436646193069	k.derler@berger-logistik.com

Eintragung des Auftrages:
Das Transportunternehmen wird von uns beauftragt, die Sendung abzuholen und diese in das Lager unseres nominierten RegB an den jeweiligen Flughäfen zu überbringen. Handelt es sich um sichere Fracht eines BV, dann wird nur ein Transportunternehmen eingesetzt welches die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterzeichnet hat.

Beauftragung der Airline (Carrier)
Die Sendung wird bei der Airline gebucht und die Flugdaten werden an den Kunden weitergeleitet.

Eintragung des Auftrages, Air Waybill
Der Auftrag wird im System erfasst, der Air Waybill erstellt und dem Kunden weitergeleitet.

Abwicklung der Übernahme der Luftfracht
An allen Standorten (Schwechat, Feldkirchen, Wörgl, Ludesch) bewirtschaften wir kein eigenes Lager. Dieses ist an einen RegB an den jeweiligen Flughäfen ausgelagert.

Papiere werden durch unsere dafür bestimmten Luftfracht Mitarbeiter erstellt und dem RegB überbracht. Dieser versieht die Sendung mit den korrekten Labels und übergibt die Sendung an die Airline.

Lager beim beauftragten RegB
Die Ware kommt physisch im Lager unseres nominierten RegB an und wird wie folgt kontrolliert:

- Verpackungskontrolle: Stimmt die Ware mit der avisierten Sendung überein (Check Markierung)
- Dokumentenkontrolle: Stimmen die Dokumente mit der avisierten Sendung überein.
- Dimensionen/Gewicht: Stimmen Masse und Gewichte mit der avisierten Sendung überein.
- Screening: Anwenden einer Screening-Methode (gem. S. 7 und 8) bzw. bei einer Sendung eines BV bzw. GV Sendung vor unbefugten Eingriffen bis zur Übergabe an die Luftfahrtgesellschaft schützen.

Anschließend wird die Ware mit den korrekten Labels versehen und durch den RegB an die Airline übergeben.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

3. Luftfracht-Annahme

Unser Unternehmen stellt sicher, dass Sendungen, die von anderen reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder Geschäftlicher Versendern stammen und die Anzeichen von Manipulation aufweisen oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie nach erfolgter Sicherheitskontrolle nicht vor unbefugten Eingriffen geschützt waren, gescreent bzw. einer Durchsuchung unterzogen werden. Beschädigte Sendungen können auch an den Versender zurückgewiesen werden.

Liegt eine Beschädigung derart vor, dass ein verbotener Gegenstand hätte eingebracht werden können (z. B. Loch in Golfballgröße), liegt Luftfracht mit hohem Risiko vor und es muss ein entsprechendes Screening vorgenommen werden.

Die anliefernde Person von Sendungen muss ein amtliches Personaldokument (Führerschein oder ähnliches) vorweisen. Davon kann abgesehen werden, wenn diese Person der übernehmenden Person des eigenen Unternehmens mittlerweile persönlich bekannt ist und eine Führerscheinkopie angelegt wurde.

Die Durchsicht der Frachtpapiere muss eindeutig ergeben, dass die anliefernde Person im Namen des Versenders oder eines anderen reglementierten Beauftragten handelt.

HINWEIS:
Die Überprüfung der Identität bzw. die Durchsicht der Frachtpapiere ist nicht erforderlich, wenn die Luftfrachtsendung noch gescreent wird. Hier werden die Eintragungen einschließlich Sicherheitsstatus vom eigenen Unternehmen oder dem Unternehmen getätigt, das das Screening durchführt, sofern es ein reglementierter Beauftragter ist.

Sofern einer der nachfolgenden Punkte a), b) oder c) vorliegt, ist kein Screening erforderlich (also Übernahme vom bekannten Versender, reglementierten Beauftragten oder geschäftlichen Versender, jedoch nur für Nurfrachtflüge, bei Anwendung der vorgesehenen Sicherheitskontrollen):

a) Bei Übernahme von Sendungen von einem bekannten Versender,
die Sicherheitskontrollen unterzogen wurden, wird die Herkunft der Sendung nach folgendem Verfahren überprüft:
- Air Waybill oder Begleitdokumente bzw. CMR sowie
- EU Luftfrachtdatenbank: bekannte Versender werden zumindest einmal pro Tag geprüft, ob sie in der EU-Datenbank als bekannte Versender ausgewiesen sind

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

b) Bei Übernahme von Sendungen von einem reglementierten Beauftragten wird folgendes überprüft:
- Dokumentation oder Frachtpapiere, AWB oder separate Erklärung
- EU Luftfrachtdatenbank

Bei der Übernahme von Luftfrachtsendungen kann „SPX“ bereits eingetragen sein oder nicht. Sollte es nicht eingetragen sein, wird der Sicherheitsstatus vom eigenen Unternehmen nach erfolgten Sicherheitskontrollen eingetragen (siehe Punkt 5.),

Wenn „SPX“ oder „SCO“ oder „SHR“ bereits eingetragen ist, sind folgende Eintragungen zu überprüfen:

1) **Alphanumerische Kennung** des reglementierten Beauftragten (AT/RA …….) vom bmvit im Genehmigungsbescheid vergeben

2) **Transaktionskennung der Sendung** (Nummer des Air Waybill oder Validierungsnummer der EU Luftfrachtdatenbank)

3) **Inhalt der Sendung**

4) **Sicherheitsstatus der Sendung (Erteilung nach dem Screening bzw. Feststellung, ob es sich um einen bekannten Versender handelt, also nach Erlangen des Sicherheitsstatus)**:

„SPX“ (d.h. sicher für Passagierflugzeuge und Nurfrachtflugzeuge) oder
„SCO“ (d.h. sicher ausschließlich für Nurfrachtflugzeuge) oder
„SHR“ (d.h. Luftfracht mit hohem Risiko)

Begründung des Sicherheitsstatus:
Bekannter Versender: **„KC“**
Geschäftlicher Versender: **„AC“**

Fracht-Sendung wurde von einem reglementierten Beauftragten ausgewählt: **„RA“**
Dieses Verfahren ist zulässig, falls die Auswahl der Luftfracht, die von einem nicht bekannten Versender stammt, in alleiniger Verantwortung des reglementierten Beauftragten erfolgt und nicht als per Luftfracht zu befördernde Sendung identifizierbar gelagert wurde. In die Auswahl der Luftfracht-Sendung dürfen weder Personen des Versenders oder anderer Unternehmen eingreifen.
Für dieses Verfahren werden bestimmte Personen des reglementierten Beauftragten nominiert und dafür geschult.
Dieses Verfahren gilt als „große Änderung“ und ist 15 Arbeitstage vor der geplanten Einführung/Umsetzung dem bmvit zu melden.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

Unbekannter Versender: Angabe über die Sicherheitskontrolle der Sendung: **Durchsuchungsmethode, z.B.: X-Ray oder ETD** (Sprengstoffspurendetektor)

falls eine Ausnahme vom Screening angewendet wird:

- **Angabe des Grundes der Ausnahme (z.B. lebensrettende Materialien)**
- **Person oder Kürzel der Person**, die den Sicherheitsstatus gibt
- **Datum und Zeitangabe** dieser Vergabe
- **Die einzelnen Kürzel der Personen sind im Sicherheitsprogramm den Personen zuzuordnen.**

Folgende Angaben können auf den Begleitpapieren entfallen, sofern sie für die Dauer des Fluges oder zumindest 24 Stunden aufbewahrt werden:

- **Person oder Kürzel der Person**, die den Sicherheitsstatus gibt,
- **Datum und Zeitangabe** dieser Vergabe

c) Bei Übernahme von Sendungen von einem Geschäftlicher Versender, die Sicherheitskontrollen unterzogen wurden, überprüft unser Unternehmen die Identität und Anschrift der Geschäftlicher Versender (Geschäftlichen Versender) mittels:

- firmeninterner Datenbank

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

4. Screening von Luftfracht:

4.1. Ausnahmen vom Screening:
Unser Unternehmen gewährleistet, dass alle Sendungen gescreent werden, bevor sie auf ein Luftfahrzeug geladen werden, es sei denn,

(a) die Sendung wurde von einem anderen reglementierten Beauftragten einer Sicherheitskontrolle unterzogen und entsprechend dokumentiert sowie anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder

(b) die Sendung wurde von einem bekannten Versender einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt, oder

(c) die Sendung wurde von einem Geschäftlichen Versender einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend vor unbefugten Eingriffen geschützt und wird nicht an Bord eines Passagierflugzeugs gebracht.

(d) Es handelt sich um zeitsensible Sendungen lebensrettender Materialien, sofern der Versender verlässlich und die Sendung ordnungsgemäß dokumentiert ist.

(e) Es liegen bio-medizinische Proben vor, die bei einer möglichen Durchsuchung zerstört werden, sofern der Versender verlässlich und die Sendung ordnungsgemäß dokumentiert ist.

(f) es handelt sich um besonderes Kernmaterial, sofern es gemäß dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, unterzeichnet am 3. März 1980 in Wien und New York, geschützt wird.

(g) es liegen Sendungen mit einer maximalen Dicke von 6 Millimetern und einer maximalen Masse von 250 Gramm vor.

(h) es handelt sich um Transferfracht, die auf dem Luftweg angekommen ist und stets vor unbefugten Eingriffen geschützt wurde, es sei denn
* es gibt spezifische Informationen für bestimmte Sendungen oder
* es erfolgte eine Umladung von einem Nurfracht- auf ein Passagierflugzeug

Verlässliche Quellen:
Medizinische oder wohltätige Organisationen gelten als verlässliche Quellen, wenn folgende Angaben vorliegen: Anschrift, Art der Geschäftstätigkeit, Kontaktangaben zur verantwortlichen Person für den Versand, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

4.2. Übernahme der Luftfracht, Prüfung des Zustands der Sendung

Unser Unternehmen stellt sicher, dass Sendungen, die von anderen reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder Geschäftlicher Versendern stammen und die Anzeichen von Manipulation aufweisen oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie nach erfolgter Sicherheitskontrolle nicht vor unbefugten Eingriffen geschützt waren, gescreent bzw. einer Durchsuchung unterzogen werden.

a) Liegt eine **Beschädigung** derart vor, dass ein verbotener Gegenstand hätte eingebracht werden können, liegt Luftfracht mit hohem Risiko vor und es muss ein entsprechendes **Screening** vorgenommen werden **oder die Sendung wird an den Versender zurückgegeben**

b) Luftfracht, die aus roten Ländern des EU-Beschlusses K(2011) 5862 stammt und bis zum Betriebsgelände des reglementierten Beauftragten nicht geflogen wurde, ist ebenso eine Luftfracht mit hohem Risiko.

4.3. Kontrollen (Screening)

Bei der Kontrolle von Fracht gemäß Abschnitt 6.2.1(b) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 wird sicher gestellt,

a) dass vom bmvit zugelassene Unternehmen (reglementierte Beauftragte) tätig sind oder
b) die verwendeten Geräte und Screener vom bmvit zugelassen wurden.

Luftfracht wird mindestens durch eines der folgenden Kontrollmittel oder –verfahren kontrolliert:

- Durchsuchung von Hand
- Röntgengeräte
- EDS-Geräte
- Sprengstoffspürhunde
- ETD-Geräte
- Sichtkontrolle
- Metalldetektoren
- (Sprengstoffspürhunde, nur für Level 2 sowie besonders sperrige Sendungen)

Zumindest ein dreistufiges Verfahren zur Erkennung verbotener Gegenstände wird angewandt, wobei die im Level 1 verdächtig erscheinenden Sendungen der Level 2 Kontrolle zugeführt werden.
Die Sicherheitsbehörde 1. Instanz wird bei Vorliegen eines Verdachts nach Level 2 auf verbotene Gegenstände in Kenntnis gesetzt.

Verbotene Gegenstände in der Luftfracht/Luftpost:
Montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften befördert werden.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

Der Screeningzeitpunkt ist vom Unternehmen, das das Screening durchführt, für interne Zwecke aufzuzeichnen.
Personen, die Durchsuchungen der Luftfracht durchführen, sind nach erfolgter Ausbildung durch das bmvit zu zertifizieren.

4.4. Folgende Durchsuchungsmethoden wurden von unserem Unternehmen an zugelassene Stellen für derartige Tätigkeiten ausgelagert:
z.B. *Anwendung von:*
- Röntgengeräten
- Sprengstoffspurendetektoren
- Sprengstoffspürhunde

Beauftragte Unternehmen für die Durchsuchung der Fracht:
VIE: VIAS und Swissport
GRZ: Flughafen Graz Betriebs GmbH und Swissport

Screening-Methoden

(A) Sichtkontrolle

Die Sichtkontrolle umfasst eine gründliche visuelle Kontrolle der Sendung und ist nur zulässig

(a) in Verbindung mit anderen Verfahren, oder
(b) falls alle Teile der Sendung mit oder ohne Hilfsmittel tatsächlich gesehen werden können, oder
(c) für lebende Tiere.

(B) Händische Durchsuchung

Die händische Durchsuchung umfasst eine gründliche manuelle Überprüfung der Sendung, einschließlich des gesamten Inhalts.

Die Sichtkontrolle in Verbindung mit der händischen Kontrolle wird nur im Level 1 z.B. für Dokumentensendungen durchgeführt.

(**C) Röntgengeräte bzw. EDS-Geräte**

(1) Mit Single-View-Röntgengeräten kontrollierte Sendungen von derselben Kontrollperson aus mindestens zwei verschiedenen, mindestens 60° und höchstens 90° auseinander liegenden Winkeln zu kontrollieren, wenn die von dem Röntgenstrahl zu durchdringende Tiefe der Sendung mehr als 130 cm beträgt.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

(2) Sendungen, bei denen die Kontrollperson auch nach der Kontrolle aus zwei verschiedenen Winkeln nicht hinreichend sicherstellen kann, dass sie keine verbotenen Gegenstände enthalten, sind entweder zurückzuweisen oder durch ein anderes geeignetes Mittel oder Verfahren zu kontrollieren.

(D) Sprengstoffspurendetektoren

(1) Die Kontrolle mit Sprengstoffspurendetektoren (ETD-Geräte) umfasst die Analyse von Partikel- oder Dampfproben, die sowohl von der Innen- wie auch der Außenseite der Sendung sowie von ihrem Inhalt genommen werden.

(2) Partikel- und Dampfproben werden mindestens in folgenden Bereichen genommen:
(a) Kartoninnen- und -außenkanten, auch unter etwaigen Schutzhüllen;
(b) mindestens zwei Außenflächen, auch unter etwaigen Schutzhüllen;
(c) alle Bereiche, die der manuellen Handhabung oder dem Anheben dienen;
(d) alle Bereiche, die Anzeichen von Manipulation aufweisen.

(E) Metalldetektoren

Metalldetektoren (MDE-Geräte) sind nur zur Kontrolle von Fracht- und Postsendungen einzusetzen, bei denen normalerweise keine Metallteile zu erwarten sind.

Ad-hoc-Flüge und Diplomatenpost werden gemäß Entscheidung des bmvit durchgeführt.

5. Luftfracht mit hohem Risiko

Folgende Luftfrachtsendungen gelten als Luftfracht mit hohem Risiko:

(a) Erheblich beschädigte Sendungen, die so beschädigt sind, dass ein verbotener Gegenstand (Spreng- oder Brandsatz) hätte eingebracht werden können.

(b) Sendungen aus den so genannten roten Ländern, sofern nicht geflogen.

Screening–Verfahren für Luftfracht mit hohem Risiko:

i. Sprengstoffdetektoren (EDS-Geräte), die mindestens Standard 2 entsprechen;
oder
ii. eine Kombination von zwei oder mehrerer Kontrollverfahren, davon jedenfalls
a) Sprengstoff-Spürhunde oder
b) Sprengstoffspurendetektoren (ETD-Geräte)

zusätzlich eine der folgenden Möglichkeiten:

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

Sichtkontrolle
händische Durchsuchung
Röntgengeräte bzw. EDS-Geräte
Metalldetektoren

iii. für Fracht und Post unter 500 g, falls nicht gemäß Nummer 4. 1. (Seite 6) freigestellt, Dual-View- oder Single-View-Röntgengeräte, sofern jedes Stück von derselben Kontrollperson aus mindestens zwei verschiedenen, mindestens 60° und höchstens 90° auseinander liegenden Winkeln kontrolliert wird.

Die angewandten Sicherheitsverfahren müssen einem Standard entsprechen, durch den hinreichend sichergestellt ist, dass in der Sendung keine verbotenen Gegenstände versteckt sind. Kann die Kontrollperson nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, dass die Sendung keine verbotenen Gegenstände enthält, ist die Sendung zurückzuweisen oder bis zu einem zufriedenstellenden Ergebnis erneut zu kontrollieren.

6. Dokumentation der Sicherheitskontrollen und Sicherheitserklärungen

6.1. Eine Dokumentation über die erfolgten Sicherheitskontrollen ist anzulegen. Über die ausgewerteten Daten (Anzahl und Menge, Auffindung verbotener Gegenstände, Beiziehung der Sicherheitsbehörde) ist eine monatliche Statistik anzufertigen. Organen der Sicherheitsbehörden, der Qualitätskontrolle, zugelassener Audits des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie oder Inspektoren der Europäischen Kommission sind diese Materialien vorzuweisen.

6.2. Ebenso werden die Erklärungen der beauftragten Transportunternehmen im Original in unserem Unternehmen aufbewahrt. Die Erklärungen gelten drei Jahre.

7. Schutz der Luftfrachtsendungen

7.1. Nach Durchführung der Durchsuchung (Screening) bzw. bei Sendungen von bekannten oder geschäftlichen Versendern sorgt der reglementierte Beauftragte dafür, dass
- der Zugang zu den Sendungen kontrolliert wird und
- die Sendungen vom Empfang bis zu ihrer Übergabe an einen anderen reglementierten Beauftragten oder ein Luftfahrtunternehmen vor unbefugten Eingriffen geschützt werden.

7.2. Unser Unternehmen stellt sicher, dass Zugangskontrollen für den Bereich des Unternehmens angewandt werden, wo Luftfrachtsendungen gelagert, umgeschlagen oder transportiert werden sowie Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit Luftfracht zu tun haben (z.B. Dokumentenhandling)

7.3. Methoden der Zugangskontrolle:
- Schließsysteme, Türen und Zäune;
- Kameras und Monitoring
- Personelle Überwachung

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

7.4. Unser Unternehmen gewährleistet den Schutz der Luftfrachtsendungen durch folgende Mittel:

(a) Verpackung ist derart, dass keine verbotenen Gegenstände eingebracht werden können, ohne die Verpackung zu verletzen oder zu beschädigen (manipulationssichere Verpackung). Manipulationssicherheit durch:
-Nummerierte Siegel
-Sicherheitsbänder
-Besondere Stempel
-Klebeband plus verschlossene Kartons

(b) Lagerung der Luftfrachtsendungen in Räumlichkeiten, zu denen nur befugtes Personal unseres Unternehmens oder anderer reglementierter Beauftragter Zutritt haben

(c) Monitoring der Lagerung

(d) Verschließen der Transporteinheiten bzw. der Fahrzeuge (Schließsysteme oder Siegel)

8. Dokumentation der Begleitpapiere

Unser Unternehmen gewährleistet, dass Sendungen mit folgenden Begleitinformationen, entweder auf dem Air Waybill oder in einer separaten Erklärung versehen werden: **siehe Punkt 3 auf S. 3-5.**

Sofern unser Unternehmen Sicherheitskontrollen durchführt, ist an den dafür vorgesehenen Begleitpapieren (Air Waybill) die alphanummerische Kennung unseres Unternehmens einzutragen. Wenn von unserem Unternehmen nicht alle Eintragungen gemäß Punkt 4. dieses Sicherheitsprogramms gemacht werden, ist dies von einem anderen reglementierten Beauftragten zu gewährleisten.

Die vom unserem Unternehmen verwendeten Namenskürzel für alle Personen, die in den Begleitdokumenten angeführt werden, sind ebenso anzugeben:

	Nachname/Vorname	Namenskürzel	Standort
1.	CHEN Bin	CHEBI	VIE
2.	DACHAUER Stefan	DACST	VIE
3.	DERLER Kerstin	DERKE	GRZ
4.	ERLACHER Karin	ERLKA	GRZ
5.	ERLACHER Raimund	ERLRA	GRZ
6.	GARTLGRUBER Michael	GARMI	GRZ
7.	GRADISCHNIG Lukas	GRALU	GRZ
8.	GSTADER Alexander	GSTAL	DSH
9.	JAKELIC Lilliane	JAKLI	VIE
10.	KOREN Sandra	KORSA	GRZ
11.	MÜLLER Lukas	MUELU	DSH
12.	PICHLER Alexander	PICAL	VIE
13.	REINTHALER Nina	REINI	VIE
14.	RELLA Alexander	RELAL	QXZ
15.	SCHLECHTER Christina	SCHCH	QXZ
16.	SURKAMP Dominique	SURDO	VIE

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

9. Personalaufnahme und Schulung der Mitarbeiter

(a) Annahme, Bearbeitung und Handhabung der Fracht erfolgt durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal. Dieses Personal durchläuft bei Beginn des Arbeitsverhältnisses eine beschäftigungsbezogene Überprüfung inklusive der Prüfung der Strafregisterbescheinigung durch die zuständige Stelle unseres Unternehmens.

Bei Neu-Zulassung meines Unternehmens als reglementierter Beauftragter stellen wir sicher, dass das Personal mit Zugang zu Luftfracht, ebenso eine beschäftigungsbezogene Überprüfung erfährt.

-> das detaillierte Verfahren ist der bmvit-homepage zu entnehmen
http://www.bmvit.gv.at/verkehr/luftfahrt/sicherheit/rbeauftragter/index.html

-> Die Erklärung aus der Homepage des bmvit ist vom neuen Mitarbeiter zu unterschreiben.
http://www.bmvit.gv.at/verkehr/luftfahrt/sicherheit/downloads/beschaeftpruef.pdf

Gemäß 11.1.7. der Durchführungsverordnung (EU) 2017/815 sind neue MitarbeiterInnen auf ihre Aufgaben hinzuweisen und zu prüfen, ob sie dafür geeignet sind. Die Einstellungsunterlagen sind für die Dauer der Beschäftigung im Unternehmen aufzubewahren.

(b) Dieses Personal erhält vom Sicherheitsbeauftragten eine Bewusstseinsschulung, um sie auf die allgemeine Bedeutung der Luftfahrtsecurity hinzuweisen. Des Weiteren werden sie in jenen Punkten der Luftfrachtsecurity geschult, die für sie relevant sind (siehe Unterlagen des Cargo Security Kurses des bmvit).

(c) Eine Dokumentation über die durchgeführten Schulungen und TeilnehmerInnen wird angelegt. Die Mitarbeiter bestätigen die erhaltene Schulung.
Intervall der Auffrischungsschulung: zumindest alle 5 Jahre sowie bei Änderung der durchzuführenden Sicherheitskontrollen bzw. wenn die MitarbeiterInnen mehr als 6 Monate diese Sicherheitskontrollen nicht ausgeübt haben.

(d) Die Sicherheitsbeauftragten absolvieren den Cargo Security Kurs des bmvit und nach 5 Jahren eine Auffrischungsschulung. Eine Sicherheitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten wird beim BVT unmittelbar nach Unterfertigung der Verpflichtungserklärung für den jeweiligen Betriebsstandort bzw. nach dessen Nominierung beantragt, gemäß Homepage des bmvit.
Die Sicherheitsüberprüfung ist ebenso alle 5 Jahre zu wiederholen.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

10. <u>Transport von Luftfracht auf dem Landweg</u>
(Nur bei Luftfracht anzuwenden, die nicht mehr gescreent wird)

(a) Der Transport von Luftfracht erfolgt entweder durch unser Unternehmen selbst, oder durch beauftragte Transportunternehmen. Für den <u>Fall der Beauftragung</u> ist das in der Homepage des bmvit abgebildete Formular der Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E der EU-VO Nr. 2017/815 auszufüllen und vom Geschäftsführer oder Zeichnungsberechtigten des beauftragten Unternehmens zu unterzeichnen.
Die „Transporteurserklärung"" ist vor Antritt der Fahrt auszufüllen, zu unterzeichnen und dem reglementierten Beauftragten vorzuweisen. Die Erklärung gilt 3 Jahre ab Ausstellung.

(b) Beauftragte Transportunternehmen können den Auftrag weitergeben an Frächter, sofern diese die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gegenüber dem beauftragten Transportunternehmen unterzeichnen und die Bestimmungen der Transporteurserklärung einhalten.

(c) Die Fahrer der Transportunternehmen, die beauftragt werden Luftfracht zu befördern, sind mittels der Sicherheitsbewusstseinsschulung des bmvit einer Schulung zu unterziehen. Diese Schulung wurde gemäß Punkt 11.2.7. der (EU) 2015/1998 konzipiert. Die Transportunternehmen bzw. die Fahrer bestätigen, an derartigen Schulungen teilgenommen zu haben bzw. die Schulungsunterlagen übernommen zu haben (jeweilige Variante ist anzugeben).

(d) Der Transport selbst muss so durchgeführt werden, dass <u>unbefugte Zugriffe</u> (Manipulationen) auf die Luftfracht-Sendungen äußerlich erkennbar sind, z.B. beschädigte Verpackungen, Beschädigungen von Banderolen, Schrumpffolien, Siegelbruch etc. Im Verdachtsfall sind derartige Sendungen einer entsprechenden Sicherheitskontrolle zuzuführen.

(e) Bei der <u>Übergabe der Luftfracht</u> an das Luftfahrtunternehmen oder dessen Beauftragten bzw. an einen weiteren reglementierten Beauftragten muss sich der Fahrer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und die erforderlichen Begleitpapiere vorweisen.

(f) Sämtliche Transporte werden durch Subunternehmer abgewickelt.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

11. Geschäftliche Versender (früher Großkundenversender) für die ausschließliche Beförderung in Nurfrachtflugzeugen

Unser Unternehmen erkennt Unternehmen als Geschäftlicher Versender an, die die Luftsicherheitsanweisungen (Anlage 6-D der EU-VO Nr. 2015/1998) erhalten und eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet an uns gesendet haben (Ausnahme: AEO-S/F- Unternehmen).

Mit dieser werden folgende Punkte bestätigt:

- die Luftsicherheitsanweisungen für die Sicherheit von Einrichtungen, Bediensteten und Beförderungen eingehalten zu haben

- die Luftsicherheitsanweisungen den in den Einrichtungen beschäftigten Mitarbeitern mitzuteilen

- die Sicherung der Fracht bis zu ihrer Übergabe an den reglementierten Beauftragten oder das Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten

- zu akzeptieren, dass Sendungen Sicherheitskontrollen unterzogen und durchsucht werden können;

- sich mit unangekündigten Inspektionen einverstanden zu erklären, die die zuständige Behörde in dem Betrieb durchführt, um festzustellen, ob der Geschäftlicher Versender die nationalen Anweisungen erfüllt.

Der Geschäftliche Versender benennt mindestens eine Person, die in ihren Einrichtungen für die Sicherheit verantwortlich ist, und übermittelt unserem Unternehmen den Namen dieser Person sowie entsprechende Kontaktangaben.

In einer Datenbank werden von uns folgende Informationen der Geschäftlichen Versender erfasst:

- Angaben zum Unternehmen, einschließlich einer Geschäftsadresse
- die Art der Geschäftstätigkeit
- Kontaktangaben, auch in Bezug auf die für die Sicherheit verantwortliche(n) Person(en)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) oder Nummer der Eintragung in das gesetzlich vorgesehene Register
- bei Anwendung der Ausnahme von der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Nummer des AEO-Zertifikats.

Der Status „Geschäftlicher Versender“ wird entzogen, wenn

- über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Sendungen mehr an unser Unternehmen übergeben werden
- unser Unternehmen der Ansicht ist, dass der Geschäftliche Versender die Luftsicherheitsanweisungen nicht mehr befolgt

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

12. Notfallverfahren

Unser Unternehmen gewährleistet, dass bei Vorliegen eines Verdachts auf verbotene Gegenstände oder strafrechtlich relevanten Gegenständen der dafür verantwortliche Mitarbeiter informiert wird.

Bei Vorliegen eines Verdachts nach Level 2 auf verbotene Gegenstände (siehe Punkt 6.02 der EU-VO Nr. 2017/815) oder bei strafrechtlich relevanten Gegenständen wird folgende Notrufnummer der Polizei gewählt: **133**

Unmittelbare Gefährdung -> Einhaltung der Sperrbereiche!

Derartige Vorfälle werden dokumentiert.

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com

13. Interne Qualitätskontrolle und Vorfalldokumentation

1) Verfahren zur Überprüfung der hier dargestellten Sicherheitsmaßnahmen
   - Durch das Hausinterne und am Hauptsitz in Wörgl angesiedelte QM der Berger Logistik GmbH werden die Verfahren überprüft.

2) Festlegung von Intervallen (alle Überprüfungen sind in einem Kalenderjahr abzuschließen):
   - Sämtliche Qualitätskontrollen jährlich

3) Zu überprüfende Verfahrensabläufe:

   Zugangskontrollen
   - Zugangskontrolle in allen Büros
     - Zutritt ist nur den Luftfrachtmitarbeitern von Berger Logistik GmbH erlaubt, bzw. anderen Personen nur in Begleitung einer solchen.
     - Das Büro muss immer verschlossen sein.
     - Wenn das Büro offen steht, muss immer ein Luftfrachtmitarbeiter der Berger Logistik GmbH vor Ort sein.
   - Zur Qualitätskontrolle wird die Zugangskontrolle einmal Jährlich im 3Q überprüft.

   Vollständige Dokumentation
   - Auftrag des Kunden muss mit den Daten auf dem AWB übereinstimmen.
   - Vorfälle von unmittelbaren Gefährdung werden dokumentiert.

   Überprüfung der Eintragungen im Air Waybill
   - Jeder Luftfrachtbrief im Export muss gemäß Art. 3 (S. 3-4) ausgefertigt sein.

   Verhalten bei beschädigten Sendungen
   - Kontaktieren des Auftraggebers

   Laderaum der Waren anliefernden Frächter muss verschlossen sein (Liste führen)

4) Annahme der Luftfracht
   Durch den beauftragten RegB. Qualtitätskontrolle 3x wöchentlich durch eigene Berger Logistik Mitarbeiter direkt vor Ort. Schriftlich dokumentiert.

5) Transport der Luftfracht, inklusive beauftragte Transportunternehmen bei der Anlieferung

6) Übergabe an die Stelle, die das Screening durchführt trifft nicht zu. Wird durch den beauftragten RegB durchgeführt.

7) Berichte zu sicherheitsrelevanten Vorfällen

8) Schulung der Mitarbeiter

Berger Logistik GmbH Bahnhofplatz 1 | A-6300 Wörgl
Tel.: + 43 5332 71170 – 0 | Fax: + 43 5332 71170 – 93000
office@berger-logistik.com | www.berger-logistik.com